



# **Erläuterungen zur Überarbeitung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“**

Einführung der FwDV 8 (Stand: 2014)

Am 19.06.2017 in Niedersachsen

## **Änderungen bzw. Hinweise**



## Erläuterungen zur Überarbeitung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“

Die bestehende Dienstvorschrift FwDV 8 wurde redaktionell überarbeitet.

Zur inhaltlichen Überarbeitung gab es ein zusammengefasstes Vorschlagspapier des Deutschen Feuerwehrverbandes DFV sowie größere Einzelbeiträge aus Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg und **einige Überarbeitungsvorschläge einzelner Tauchergruppen**. Jeder eingebrachte Vorschlag wurde in ein Arbeitspapier eingebracht und in einer Gruppenlesung diskutiert und bewertet. **Hierbei blieben einige, zum Teil sehr plausible Anregungen unberücksichtigt**, da sie zu sehr auf einen Einzelfall bezogen waren und nicht in den umfassenden Charakter einer Dienstvorschrift passten.



### 3. Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung

Personengruppe Verantwortungsbereich  
Mindestvoraussetzungen

#### Leiter des Tauchdienstes

- Organisation und Überwachung des Tauchdienstes einschl. Aus- und Fortbildung
- Kenntnisse im Tauchdienst
- Gruppenführer
- Kontrolle der Tauchdienstbücher
- **Bestellung der Taucheinsatzführer**



## 4. Ausrüstung

### 4.1 Mindestausrüstung

Zur sicheren Planung der Tauchgänge sind pro Tauchstelle mindestens je eine Uhr sowie die Austausch Tabellen (Anlage 3) an der Tauchstelle vorzuhalten.

**Die Art und Ausführung der aufgeführten persönlichen Schutzausrüstung PSA richtet sich nach der durch den Aufgabenträger durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung (Anlage 7) für den Taucheinsatz.**

Je nach Erforderniss: Taucher Stufe 1,2 oder 3



## 4.2 Weitergehende Ausrüstung

„Tauchcomputer im Feuerwehreinsatz“

**In der DV 8 wird der Taucheinsatz weiterhin nach Tauchtabelle geplant und durchgeführt.**

Es obliegt dem jeweiligen Aufgabenträger, über Art und Umfang der Computeranwendung, ganz besonders bei Ausbildung und Übung, selbst zu entscheiden.



## 5. Ausbildung, Fortbildung und Prüfung

### Zu Nummer 5.1

Nach Landesrecht anerkannte Ausbildungsstellen sind Feuerwehren, die über mindestens eine Feuerwehrlehrtaucherin oder einen Feuerwehrlehrtaucher verfügen.

**Die Ausbildung erfolgt durch den Träger der Feuerwehr.** Die Durchführung der Ausbildung kann auf die Leiterin oder den Leiter einer Feuerwehr oder eine Lehrtaucherin oder einen Lehrtaucher übertragen werden.



**Neu**



## 5.2.3 Tauchanwärter der Stufe 3

### **Für die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 3**

sind ergänzend zur Ausbildung für die Stufe 2 mindestens weitere 10 UE zu leisten.

Folgende Unterrichtsthemen sind zu behandeln:

- Schlauchversorgte Leichttauchgeräte.
- Ausbildung zur Durchführung besonderer technischer Hilfeleistungen (zum Beispiel nach GUV - R 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kapitel 2.26 - Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren).



## 5.4 Prüfung zum Feuerwehrtaucher

**Der Prüfungsausschuss** wird von dem Träger der Feuerwehr gebildet.

Er besteht aus:

1. **der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsfeuerwehr** als Vorsitzende oder **Vorsitzendem**,
2. einer **Lehrtaucherin oder einem Lehrtaucher** der Ausbildungsfeuerwehr als **Beisitzerin oder Beisitzer**,
3. einer **Lehrtaucherin oder einem Lehrtaucher** einer anderen Gemeindefeuerwehr als **Beisitzerin oder Beisitzer**.



## 5.5 Feuerwehrlehrtaucher

### 5.5.1 Voraussetzungen

#### Die Ausbildung zum Lehrtaucher der Stufe 2+3

Feuerwehrlehrtaucher für die Stufen 2 oder 3 müssen die Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufen 2 oder 3 erfolgreich abgeschlossen haben und spätestens zum Prüfungstermin zusätzlich **mindestens 125 Übungs- oder Einsatztauchgänge** nachweisen.

Vor Beginn der Prüfung nach 5.5.3 wird ein **Praktikum** in einem Feuerwehrtaucherlehrgang empfohlen.



## 5.5.2 Ausbildung (Neu)

Die Ausbildung zum **Feuerwehrlehrtaucher** umfasst mindestens 35 Unterrichtseinheiten (UE), in denen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten für die Tätigkeit als Feuerwehrlehrtaucher zu vermitteln sind:

- Lehrgangsorganisation, Ausbildungskonzept (2 UE)
- Rechtsgrundlagen (2 UE)
- Seite 16 von 23 -
- Ausbildungslehre (4 UE)
- Ausbildungsplanung / Ausbildungsorganisation (2 UE)
- Führungslehre Menschenführung (3 UE)
- Führungslehre Führungsvorgang und Planübung (4 UE)
- Notfallmanagement (2 UE)
- Tauchmedizin / Druckkammerfahrt 50 m (6 UE)
- Gefährdungsbeurteilung für das Feuerwehrtauchen (2 UE)
- Lehrprobe Praxisunterweisung im Gewässer (3 UE)
- Lehrprobe Praxisunterweisung am Gerät (3 UE)
- Lehrprobe Lehrvortrag (2 UE)



## 6. Taucheinsatz

### 6.1.1 Gemischte Tauchtrupps (Neu)

Werden an Einsatzstellen Tauchtrupps aus Personal unterschiedlicher Hilfeleistungsunternehmen oder Behörden gebildet, so dürfen Feuerwehrtaucher nur nach den Einsatzgrundsätzen gemäß Abschnitt 6.7 (Einsatzgrundsätze) dieser Vorschrift eingesetzt werden.



## 6.8 Notfallmaßnahmen

### Erweiterung:

- Falls mit einem Tauchgerät ein Unfall passiert, ist der Öffnungszustand der Flaschenventile zu kennzeichnen und schriftlich festzuhalten (auch die Anzahl der Umdrehungen bis zum Schließen der Flaschenventile).
- Der Behälterdruck ist ebenfalls schriftlich festzuhalten.
- Das Tauchgerät (einschl. des Atemanschlusses) ist sicherzustellen.
- Unfälle oder Beinahe-Unfälle sind dem Leiter der Feuerwehr zu melden.



## 7. Instandhaltung der Tauchausrüstung

### 7.1 Allgemeines (Erweiterung)

Aus hygienischer Sicht sollte eine **persönliche Ausstattung** mit **Taucherschutzkleidung** erfolgen.

Wenn eine persönliche Ausstattung mit einem Taucherschutzanzug nicht ermöglicht werden kann, ist nach jedem Einsatzzyklus, also nach jeder Benutzung eine desinfizierende Waschung zu empfehlen.



## ***Zu Anlage 3***

Die in der FwDV 8 nicht mehr explizit aufgeführte Tabelle **„Planung von Wiederholungstauchvorgängen“** ist wie alle anderen in der FwDV 8 abgebildeten Tabellen seit mehreren Auflagen auszugsweise der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „Taucherarbeiten“ (BGV C 23) entnommen.

Bei Ausbildungsveranstaltungen mit mehreren tiefen Tauchgängen pro Tauchtag kann nach den umfassenderen Verfahren der BGV C 23 vorgegangen werden. **Die in der neuen FwDV 8 nicht mehr aufgeführte Tabelle kann daher weiterhin angewendet werden.**



## Anlage 6 (Neu)

Taucheinsatzprotokoll (Beispiel)

## Anlage 7 (Neu)

### Bereitstellung von Tauchgeräten

**Die Auswahl und die Bereitstellung von Tauchgeräten erfolgt aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung der jeweiligen Einsatzaufgabe unter Berücksichtigung der örtlichen Belange.** Es dürfen nur Tauchgeräte bereitgestellt werden, die für die jeweiligen Einsatzaufgaben der Feuerwehr geeignet und nach PSA-Richtlinie 89/686/EWG) zertifiziert sind.



**Fragen?**